



Satzung

des

Schwimmvereins Bietigheim e. V.

Satzung des Schwimmvereins Bietigheim e. V. in der Fassung vom 11.03.1988, einschließlich der Satzungsänderung durch die Hauptversammlung vom 22.03.1992

Präambel

Die vorliegende Vereinsatzung wurde von den Mitgliedern der Gründungsversammlung des 6. Oktober 1965 im Ratssaal des Rathauses in Bietigheim erstellt und durch die Mitgliederversammlung am 18. Januar 1966 im Musiksaal der Volksschule im Sand, Bietigheim, als Grundlage für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgericht Besigheim bestätigt. Der Bescheid über die vollzogene amtliche Eintragung hat das Datum des 3. Mai 1966 und trägt die Nummer 211 im Band III des Vereinsregisters.

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Schwimmverein Bietigheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bietigheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen.
- (3) Seine Farben sind die Stadtfarben weiß/rot.
- (4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung – in Sonderheit des Schwimmsports – und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
- (2) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und des Württ. Schwimmverbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht in den Versammlungen. Gleichzeitig haben sie die aus der Satzung und den Ordnungsbestimmungen des Vereins sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;

b) jugendliche Mitglieder

Angehörige des Vereins unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht erhalten sie mit 16 Jahren.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von den Beitragszahlungen befreit. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss ernannt.

- (2) Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Zahl der Ehrenvorsitzenden darf jedoch drei lebende Ehrenvorsitzende nicht überschreiten. Die Ehrenvorsitzenden genießen dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder. Sie haben darüber hinaus Sitz- und Stimmrecht im Vereinsausschuss.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

- (2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung nur auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
- a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Verbände, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an den Vereinsausschuss zu.
- (4) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsgericht besteht jedoch nicht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Betrag erhoben. Dieser ist zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer eventuellen Aufnahmegebühr, die für die Mitgliedergruppen verschieden festgesetzt werden können, werden durch die Hauptversammlung geregelt.
- (3) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitglieder der Hauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

Entfernt: Techn. Ausschuss; Vereinsausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (2) Auf Antrag von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Bietigheimer Zeitung „Enz- und Metter-Bote“ und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins. Die Bekanntmachung in der Tagespresse und an der Bekanntmachungstafel des Vereins muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (4) Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptversammlung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Bietigheimer Zeitung „Enz- und Metter-Bote“ oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.

- (2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a) Erstattung des Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer),
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Fachwart für Leistungsschwimmen,
 - f) dem Fachwart für Schwimmen und Gesundheitssport und
 - g) dem Fachwart für Wasserball.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, aus sportlichen Gründen eine Startgemeinschaft mit anderen Vereinen einzugehen.
- (4) Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vereinsvorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- (7) Der 1. Und 2. Vorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder jährlich.

Entfernt: §13: Technischer Ausschuss

Entfernt: §14: Vereinsausschuss

§ 13 Vertretung

- (1) Die beiden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.
- (2) Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen selbständig zu treffen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Haupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt war. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand bestätigt werden.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, **die nicht dem Vorstand angehören dürfen.**
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenswarts.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Annahme in Kraft.